Sachlich falsche Aussagen des BLLV zum Thema „Berücksichtigung von Lese-Rechtschreib-Störungen“

24. Februar 2017

MÜNCHEN. Bayerns Bildungsministerium nimmt zu sachlich falschen Aussagen des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV) in seiner heutigen Pressemitteilung zum Thema „Berücksichtigung von Lese-Rechtschreib-Störungen“ Stellung:

1. Die Aussagen des BLLV in seiner heutigen Pressemitteilung lassen eine vom Bundesverwaltungsgericht im Juli 2015 getroffene und selbstverständlich vom Freistaat Bayern zu berücksichtigende Entscheidung völlig außer Acht.
2. Durch die Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Bayerischen Schulordnung wird – zugunsten der Betroffenen – eine klare Rechtssicherheit geschaffen.
3. Der heute vom BLLV geforderte „Bestandschutz“ wird – wie bereits im Juli 2016 bekanntgegeben – gewährt. Die bisher ergangenen Bescheide der Schulen über den Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störungen (Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung, stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen), dazu zählen auch bisher bescheinigte Lese- und Rechtschreib-Schwächen, behalten auch auf der neuen Rechtsgrundlage ihre Wirkung.
4. Auch die Forderung des BLLV, dass „Kinder und Jugendliche mit einem der drei Störungsbilder, einer isolierten Lese-, isolierten Rechtschreib- und einer kombinierten Lese- und Rechtschreibstörung [...] Nachteilsausgleich und Notenschutz erhalten“ müssen, erübrigt sich. Sie erhalten Nachteilsausgleich und Notenschutz.
5. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist – nach § 36 der Bayerischen Schulordnung – die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich und ausreichend. Die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie können weiterhin beteiligt werden. Die Erziehungsberechtigten können sich je nach Bedarf, Wunsch bzw. der jeweiligen Situation entweder ausschließlich einer schulischen (Schulpsychologe) oder einer außerschulischen (Facharzt) zuzüglich einer schulischen Expertise bedienen. Die Entscheidung darüber wird dabei von den Betroffenen gefällt. So werden die Interessen der Eltern und der betroffenen Schülerinnen und Schüler optimal abgebildet.
6. Die Erziehungsberechtigten werden von den Schulpsychologen darüber hinaus regelmäßig auf die Möglichkeit der Beteiligung von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie hingewiesen. Bei entsprechenden Hinweisen aus der Anamnese werden von den Schulpsychologen zudem weitere fachärztliche Untersuchungen, z. B. kinder- und jugendpsychiatrische, augenärztliche oder phonologische bzw. pädaudiologische Untersuchungen angeregt.
7. Maßnahmen der individuellen Unterstützung werden von Amts wegen gewährt. Hier hat der BLLV eine unzutreffende Behauptung in den Raum gestellt.
8. Das Instrumentarium des Nachteilsausgleichs hat sich bislang bewährt. Durch die jüngsten gesetzlichen Änderungen ist nicht beabsichtigt, den Nachteilsausgleich zu ändern.
9. Der Bayerische Landtag war aber aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts dazu aufgerufen, die gesetzliche Grundlage für die bisher geübte Praxis des Notenschutzes zu schaffen.
10. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Abgrenzung zwischen den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes klargestellt. Maßnahmen, die bislang zu Unrecht als Nachteilsausgleich gewährt wurden, müssen danach widerrufen werden. Dies

gilt insbesondere für Maßnahmen, nach denen auf Teile der Leistungserbringung verzichtet wurde. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes lässt solche Maßnahmen nicht als Nachteilsausgleich zu.

11. Der Nachteilsausgleich dient vor allem dazu, Leistung zu ermöglichen. Für das Bayerische Bildungsministerium ist die bestmögliche Förderung der jungen Menschen ein zentrales Anliegen: Das Ziel des Erwerbs ausreichender Lesekompetenz muss stets im Blick behalten werden, damit die Schülerinnen und Schüler sowohl schulische als auch außerschulische Anforderungen bewältigen können. Bloßes Verzichten auf Leistungsbestandteile bringt die Betroffenen nicht weiter.
12. Das Bayerische Bildungsministerium hat Mitte 2016 die gesamte Schulaufsicht sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulberatungsstellen eingehend über die Neuregelungen informiert. Diese Informationen wurden in Dienstbesprechungen an Schulleitungen und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen weitergegeben. Ergänzend wird durch einen Arbeitskreis am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) ein Handbuch für die Entscheidungsträger erstellt, in dem Verfahrensabläufe und eine Handlungsanleitung zur Umsetzung der Maßnahmen dargestellt sind.
13. Auch weiterhin erfolgt, wie bisher, eine enge Begleitung der Schulaufsicht sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen durch das Bildungsministerium. Herangetragene Einzelfälle werden regelmäßig gemeinsam mit Schulaufsicht und Schulleitung einer Klärung zugeführt, mit dem Ziel, für die Betroffenen einen möglichst problemlosen Übergang von den bisherigen zu den neuen Regelungen zu ermöglichen.

Carolin Völk, Stellv. Pressesprecherin, Tel. 089 2186 2526

Pressemitteilung auf der Seite des Herausgebers